

Vereinssatzung „Gemeinschaft Doppelhalbinsel Schwerin e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Doppelhalbinsel Schwerin“, kurz: „GDS“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 15755 Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ungebunden und politisch neutral, sowie religionsunabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

3. Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des traditionellen Brauchtums
2. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
3. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, sowie der Unfallverhütung
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
5. die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Zu 1. Organisation und Durchführung von traditionellen Dorfveranstaltungen wie zum Beispiel Osterfeuern, Dorffesten, Sankt Martinsumzügen und weihnachtlichen Musikveranstaltungen
- Zu 2. Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude und Flächen zum Beispiel durch gemeinschaftliche Aufräumtage oder Restaurationen
- Zu 3. Unterstützung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr durch zum Beispiel das Werben von Mitgliedern und das Organisieren von Kameradschaftsveranstaltungen
- Zu 4. Unterhaltung des Kindergartens und der gemeindlichen Spiel- und Sportflächen, wie zum Beispiel durch das Anschaffen von Spiel- und Sportgeräten und die Organisation von Kinderveranstaltungen
- Zu 4. Organisation von generationenübergreifenden Treffen, wie gemeinschaftlichen Bastel-Back- oder sonstigen Veranstaltungen
- Zu 5. Unterstützung von örtlichen Kunst- und Kulturprojekten, wie zum Beispiel durch Leseabende, Kunstausstellungen und die Organisation von Treffen zum Austausch der verschiedenen örtlichen Interessensgruppen

§3 Mittel des Vereins

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 1. Mitgliederbeiträge
 2. Veranstaltungen
 3. Spenden jeglicher Art
 4. sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§4 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag in Form des zum Antragszeitpunkts gültigen Mitgliedsantrags erforderlich. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Entscheidungsdatum ist gleichzeitig Beginn der Mitgliedschaft.

2. Rechte und Pflichten eines Mitglieds

Für alle Mitglieder sind die in der Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten bindend.

Jedes Mitglied hat durch seinen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft seinen Willen bekundet, die zweckgebundene Arbeit des Vereins zu unterstützen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Jedes Mitglied kann an den Vorstand und /oder an die Mitgliederversammlung Anträge stellen.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet den fälligen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

4. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand:

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

5. dem geschäftsführenden Vorstand:
 1. Vorsitzende/ r
 2. stellvertretende/ r Vorsitzende/ r
 3. Schatzmeister/ in
6. dem erweiterten Vorstand: zwei weitere Mitglieder

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des BGB der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

2. Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand kann wiedergewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter oder Schatzmeister bestimmen.

3. Sitzungen

Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

7. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
8. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
9. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, sowie der Jahresabrechnung

§7 Mitgliederversammlung

1. Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr, möglichst am Jahresanfang, als Jahreshauptversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen können auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim erfolgen.

Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine weitere Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

10. Wahl und Entlastung des Vorstands
11. Tätigkeiten des Vereins zur Erreichung der Vereinszwecke
12. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
13. Satzungsänderung
14. Jahresabrechnung und Jahresbericht des Vorstands
15. Auflösung des Vereins

Die Jahresabrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder durch 1/3 der eingetragenen Mitglieder beantragt wird.

§8 Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit (§33 Abs. 1 BGB) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann durch die Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und mit der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext zugestellt wurde.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine 3/4 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilt. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund einer zu geringen Teilnehmeranzahl, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwerin, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der „Freiwilligen Feuerwehr Schwerin“ oder einem anderen Schweriner gemeinnützigen Verein einzusetzen hat.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt auf Beschluss der Gründungsversammlung am 03.10.2021 in Kraft.

Der § 2 Abs. 3 wurde zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit konkretisiert und mit Beispielen versehen. Die übrigen Regelungen der Hauptsatzung vom 03.10.2021 blieben davon unberührt.